

EINWOHNERGEMEINDE FEHREN



Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Zweck, Bestand und Aufgaben	4
§ 1 Geltungsbereich und Zweck.....	4
§ 2 Bestand	4
§ 3 Aufgaben	4
2. Gemeindeangehörige.....	4
§ 4 Melde - und Hinterlegungspflicht.....	4
§ 5 Datenschutz.....	5
3. Organisation der Gemeinde	5
3.1. Allgemeine Organisation.....	5
§ 6 Organe	5
§ 7 Geschäftsverkehr.....	5
§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung.....	5
§ 9 Einberufung der Behörden.....	5
§ 10 Beschlussfähigkeit der Organe	5
§ 11 Protokollführung und Genehmigung.....	6
§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen	6
§ 13 Wahlen und Abstimmungen	6
§ 14 Archivierung von Datenbeständen	6
3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation	6
3.2.1. Politische Rechte.....	6
§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	6
§ 16 Petition	6
§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	6
§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung.....	6
§ 19 Aufgehoben	7
§ 20 Urnenwahl	7
3.2.2. Gemeindeversammlung	7
§ 21 Befugnisse der Gemeindeversammlung	7
§ 22 Verfahren.....	7
3.2.3. Gemeinderat.....	7
§ 23 Zusammensetzung (Mitglieder).....	8
§ 24 Befugnisse des Gemeinderates	8
§ 25 Ressortbereich.....	8
§ 26 Durch den Gemeinderat gewählte Beamte und Angestellte	9
§ 27 Durch den Gemeinderat gewählte Kommissionen	9
§ 27 ^{bis} Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge	9
4. Behörden, Beamte und Angestellte	10
§ 28 Dienstverhältnisse	10
§ 29 Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin	10
§ 30 Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin	10
§ 31 Gemeinde-/Finanzverwalter / Gemeinde-/Finanzverwalterin	10
§ 31 ^{bis} Zuständigkeit für Beglaubigungen.....	10

5. Finanzhaushalt	10
§ 31 ^{ter} Internes Kontrollsystem	10
§ 32 Finanzplan	11
§ 33 Budget	11
§ 34 Neue Ausgaben unter besonderem Traktandum	11
§ 35 Revisionsstelle	11
6. Zusammenarbeit der Gemeinden	11
§ 36 Formen der Zusammenarbeit	11
7. Beschwerderecht	12
§ 37 Beschwerderecht / Beschwerdefrist	12
8. Staatsaufsicht	12
§ 38 Staatsaufsicht	12
10. Schlussbestimmungen	12
§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 40 Inkrafttreten	12
Änderungstabelle – nach Beschluss	14

Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Fehren

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, beschliesst folgende Gemeindeordnung:

1. Zweck, Bestand und Aufgaben

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) [das Beschwerderecht](#) und [den Rechtsschutz](#).

§ 2 Bestand

- 1 Die Einwohnergemeinde Fehren ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 2 Insbesondere sind
 - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
 - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
 - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
 - d) ideelle, kulturelle und freizeithliche Tätigkeiten zu unterstützen;
 - e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
 - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
 - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
 - h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
 - i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden hausälterisch nutzt;
 - j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
 - k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

§ 4 Melde - und Hinterlegungspflicht

- 1 Wer in einer Einwohnergemeinde [Wohnsitz-Niederlassung \(Hauptwohnsitz\)](#) oder Aufenthalt
Gemeindeordnung

[\(Nebenwohnsitz\)](#) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweise zu hinterlegen und sich über das Bestehen eines gültigen Kranken- und Unfallversicherungsschutzes auszuweisen.

[2](#) Wer seinen [Wohnsitz-Niederlassung](#) oder [seinen](#) Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

[23](#) [Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.](#)

§ 5 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz [vom 21. Februar 2001](#).

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

§ 6 Organe

Die Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und [Beamtinnen-/ Angestellten](#) der Verwaltung im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

§ 7 Geschäftsverkehr

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen zur Vorberatung unterbreitet werden.
- 2 Detaillierte Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen. Der Gemeinderat bestimmt den Informationsweg.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist bei der Gemeindeverwaltung aufzulegen oder zuzustellen.

§ 9 Einberufung der Behörden

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist bei der Gemeindeverwaltung aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Organe

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei (3) anwesend sind.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Hochgestellt

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 14 Archivierung von Datenbeständen

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die Haltung laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 16 Petition

Jeder Einwohner oder jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung

Gemeindeordnung

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
 - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 19 Aufgehoben

§ 20 Urnenwahl

- 1 An der Urne gewählt werden:
 - a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
 - c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (3/1).
- 2 Stille Wahlen:
Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten und Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz (§ 67) - **wie bei allen Majorzwahlen** (§ 70, Abs. 2 GpR) als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Gemeindeversammlung

§ 20 bis Zusammensetzung

1 Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten

§ 21 Befugnisse der Gemeindeversammlung

Neben den im § 56 aufgeführten Befugnissen des Gemeindegesetzes stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

~~Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 15'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.-- übersteigen~~

~~(insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen;~~

~~Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);~~

a) Sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. 30'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 15'000.- übersteigen (insbesondere Anlagen, Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 11 Pt.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 11 Pt.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 11 Pt.

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0.63 cm + Einzug bei: 1.27 cm

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 11 Pt.

Formatiert: Tabstopps: 1.25 cm, Links + Nicht an 2.5 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0.63 cm

§ 22 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3. Gemeinderat

Gemeindeordnung

§ 23 Zusammensetzung (Mitglieder)

Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

§ 24 Befugnisse des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 15'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.- nicht übersteigen. Unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung beschliesst der Gemeinderat Geschäfte über:
 - a) im Rechnungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens;
 - b) das übrige Finanzvermögen;
 - c) das Verwaltungsvermögen.
- 4 Er wählt den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin/die Vizepräsident/in

§ 25 Ressortbereich

Der Gemeinderat legt selber die Verantwortlichen für folgende Ressortbereiche fest:

- a) Strassen, Kanalisation, Beleuchtung
- b) Friedhof, Bestattungswesen
- c) Hochbau
- d) Berichterstattung Medien
- e) Schiesswesen, Militär
- f) Feuerwehr, Zivilschutz
- g) Gesundheit
- h) Umwelt, Naturschutz, Deponien
- i) Schulwesen, Kindergarten
- j) Sozialhilfe, Vormundschaft
- k) Wasser
- l) Landwirtschaft
- m) Kultur und Freizeit
- n) Asylantenwesen

¹ Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- a) allgemeine Verwaltung **und Liegenschaften**
- b) Öffentliche Sicherheit;
- c) Bildung;
- d) **Kultur und Freizeit;**
- e) Gesundheit;
- f) **Soziale Sicherheit;**
- g) **Verkehr;**
- h) **Umweltschutz und Raumordnung;**
- i) Volkswirtschaft;
- j) Finanzen und Steuern.

² Der Gemeinderat nimmt zu Beginn der Amtsperiode die Ressortverteilung vor und bestimmt die Stellvertretung. Wird keine Einigung erzielt, gilt:

Gemeindeordnung

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 11 Pt.

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0.63 cm + Einzug bei: 1.27 cm

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 11 Pt.

Formatiert: Listenabsatz, Abstand Nach: 3 Pt., Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0.63 cm + Einzug bei: 1.27 cm, Tabstops: 0.5 cm, Links + 2.5 cm, Links + Nicht

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Calibri Light

- a) Das Vorrecht der aktuellen Ressortverantwortlichen;
- b) danach das Anciennitätsprinzip (nach Dienstlaster) für freie Ressorts.

³ Die Ressortverantwortlichen haben die Pflicht, sich über die Belange der Ressorts eingehend zu informieren. Sie können an den Sitzungen der am Ressort zugeteilten Kommissionen teilnehmen und orientieren im Gemeinderat über die Arbeiten.

⁴ Die Ressortverantwortlichen vertreten in der Regel die Gemeinde in den ihrem Ressort zugeteilten Zweckverbänden als Delegierte oder Vorstandsmitglieder.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Calibri Light

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Calibri Light

§ 26 Durch den Gemeinderat gewählte Beamte und Angestellte

- a) Gemeinde-/Finanzverwalter/in
- b) Gemeindegemeinschafter/in
- c) Gemeindeangestellte/r
- d) Anlagewart/in Zivilschutzanlage
- e) Friedensrichter/in
- f) aufgehoben;
- g) Inventurbeamter

§ 27 Durch den Gemeinderat gewählte Kommissionen

1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen (ständige Kommissionen):

Kommission:	Mitglieder:	Ersatz:
a) Baukommission	5	2
b) Wasserkommission	5	2
c) Gesundheits- und Umweltschutzkommission	5	2
d) Abstimmungs- und Wahlbüro	5	2

2 Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nicht ständige Kommissionen wählen und einsetzen.

3 Die Aufgaben der einzelnen Kommissionen werden in Pflichtenheften geregelt.

§ 27^{bis} Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

- 1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird vom in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
- 2 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- 3 Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission oder die Verwaltungsstelle zuständig.
- 4 Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
 - a) für Aufträge bis zu Fr. 1'000.-: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
 - b) für Aufträge bis zu Fr. 10'000.-: die in der Sache zuständige Kommission oder der ressortverantwortliche Gemeinderat;
 - c) für alle anderen Aufträge: der Gesamtgemeinderat.

5 ¹

¹ Gestrichen gemäss Verfügung vom 24. November 2023
Gemeindeordnung

4. Behörden, Beamte und Angestellte

§ 28 Dienstverhältnisse

- 1 Beamte sind
 - a) Gemeindepräsident/in
 - b) Friedensrichter/in
 - c) Inventurbeamter
- 2 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.
- 3 Anstellungsverhältnis
 - a) Die Angestellten mit Teilzeitpensen bis 30%, sowie aushilfsweise oder befristetes Personal können privatrechtlich angestellt werden.
 - b) Die Beamten und Angestellten mit einem Voll- oder Teilzeitpensum sind öffentlich-rechtlich angestellt.
- 4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

§ 29 Gemeindepräsident oder /- Gemeindepräsidentin

- 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm oder ihr/ih* untersteht das Gemeindepersonal.
- 2 Der Gemeindepräsident /oder die Gemeindepräsidentin, resp. in offizieller Vertretung der Vizepräsident /oder die Vizepräsidentin oder ein delegiertes Gemeinderatsmitglied hat eine Finanzkompetenz von Fr. 1'000.- für einmalige Ausgaben. Über den Gebrauch der Finanzkompetenz ist an der Sitzung des Gemeinderates Rechenschaft abzugeben.
- 23 Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin im Bereich Inventuraufnahme werden an den Inventurbeamten oder die Inventurbeamtin übertragen.

§ 30 Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftenverkehr und die Administration. Genaue Umschreibung der Arbeiten sind im Funktionsbeschrieb enthalten.

§ 31 Gemeinde-/Finanzverwalter / Gemeinde-/Finanzverwalterin

Der Gemeinde-/Finanzverwalter oder die Gemeinde-/Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde. Genaue Umschreibung der Arbeiten sind im Funktionsbeschrieb enthalten.

§ 31^{bis} Zuständigkeit für Beglaubigungen

- 1 Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident sowie der Gemeindeschreiber zuständig.²
- 2 Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten sowie den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

5. Finanzhaushalt

§ 31^{ter} Internes Kontrollsystem

² §§ 24 + 26 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (BGS 211.1)
Gemeindeordnung

- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 32 Finanzplan

- 1 Der Finanzplan ist für Verwaltung und Behörden ein Leitinstrument.
- 2 Der Finanzplan ist durch den Gemeinderat jährlich zu **beschliessen**.

§ 33 Budget

- 1 Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober und der Gemeindeversammlung bis Ende des laufenden Jahres zu unterbreiten.
- 2 Als Ergänzung gilt § 145 + § 146 des Gemeindegesetzes.

§ 34 Neue Ausgaben unter besonderem Traktandum

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. ~~45'000.30'000~~-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. ~~5'00015'000~~-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

hat formatiert: Hochgestellt

§ 35 Revisionsstelle

- 1 Mit der Überprüfung des Finanzhaushaltes und der Rechnung ist die Rechnungsprüfungskommission beauftragt.
- 2 Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle zur Mitwirkung beigezogen oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt werden.
- 3 Die Gemeindeversammlung bestimmt die Revisionsstelle, im Rahmen ihrer Finanzkompetenz (§ 21).

6. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 36 Formen der Zusammenarbeit

¹ Die Einwohnergemeinde

a) hat mit folgenden Partnern öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen:

- ¹. Kelsag AG
- ². EBM

b) ist folgenden Institutionen beigetreten:

- ¹. ARA Zwingen
- ². RZSO Dorneck-Thierstein
- ³. Wasserversorgung Gilgenberg WVG
- ⁴. Feuerwehr Ibach
- ⁵. Spitex Thierstein-Dorneckberg
- ⁶. Musikschule Laufental / Thierstein
- ⁷. Alterszentrum Bodenacker Breitenbach
- ⁸. ~~Kreisschule Gilgenberg~~ Schule Gilgenberg
- ⁹. Sozialregion Thierstein
- ¹⁰. Regionales Notschlachtlokal Thierstein in Büsserach
- ¹¹. Zentrum Passwang

c) ist bei folgenden Stiftungen beigetreten:

- ¹. Schloss Gilgenberg

hat formatiert: Hochgestellt

7. Beschwerderecht

§ 37 Beschwerderecht / Beschwerdefrist

Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat innert 10 Tagen mit Beschwerde schriftlich und Begründet angefochten werden.

8. Staatsaufsicht

§ 38 Staatsaufsicht

Hier gelten die Bestimmungen von § 206 ff des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

10. Schlussbestimmungen

§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 40 Inkrafttreten

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, am 4. Februar 2009 in Kraft.
- 2 Teilrevision der §§ 6 c), 19, 21, 24 Abs. 3 + 4, 26 f), 27bis, 28 Abs. 2, 29 Abs. 2, 31ter, 36 b), 40 Abs. 2 beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung am 12. Dezember 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023.

[3. Die Teilrevision der §§ 1, 4, 5, 6, 12, 14, 20bis, 21, 24, 25, 27, 29, 32, 34, 36 und 40 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft](#)

Für die Einwohnergemeinde Fehren:

Nicole Ditzler-Trepp
Gemeindepräsidentin

Regina Fringeli
Gemeineschreiberin

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung am 24. November 2008.
Genehmigt durch die Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 04.02.2009.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 6. Oktober 2023 und 24. November 2023.

Nicole Ditzler-Trepp
Gemeindepräsidentin

Claudia Ackermann
Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
26.06.2017	26.06.2017	§ 33, 34, 35	Geändert
24.06.2019	01.01.2020	§ 20 Abs. 1, b)	Geändert
24.06.2019	01.01.2020	§ 26, g)	Eingefügt (neu)
24.06.2019	01.01.2020	§ 28 Abs. 1, b)	Gestrichen
24.06.2019	01.01.2020	§ 28 Abs. 1, c)	Eingefügt (neu)
07.12.2020	01.01.2021	§ 31 ^{bis}	Eingefügt (neu)
12.12.2022	01.01.2023	§§ 6 c), 21, 24 Abs. 3, 28 Abs. 2, 29 Abs. 2, 36 b),	Geändert
12.12.2022	01.01.2023	§§ 24 Abs. 4, 27 ^{bis} , 31 ^{ter} , 40 Abs. 2	Eingefügt
12.12.2022	01.01.2023	§§ 19, 26 f),	Aufgehoben
29.6.2026	01.07.2026		